

Anhörung des Vorstandes und Ausschusses der Bra-ker Sielacht die Satzung wie folgt geändert:

§ 26 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung obliegt einem Prüfungsausschuß, bestehend aus 3 Ausschußmitgliedern, die vom Aus-schuß gewählt werden.“

Die Satzungsänderung tritt am 1. 5. 1987 in Kraft.

Brake/Unterweser, den 27. 3. 1987

Landkreis Wesermarsch als Aufsichtsbehörde für die Wasser- und Bodenverbände

In Vertretung

Putter

Kreisverwaltungsdirektor

III. Kreisfreie Städte

Jahresabschluß der Weser-Ems-Hallen-Betriebe für das Geschäftsjahr 1985

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrech-nung 1985 der Weser-Ems-Hallen-Betriebe ist vom Oberkreisdirektor gemäß § 100 Abs. 3 der Niedersäch-sischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 21 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt worden. Der Rat der Stadt Oldenburg hat in seiner Sitzung am 19. Januar 1987 gemäß §§ 40 Abs. 1 und 113 NGO in Verbindung mit § 4 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluß 1985 festgestellt und dem Oberkreis-direktor nach § 101 Entlastung erteilt.

Vom Kommunalprüfungsamt der Bezirksregie-rung Weser-Ems wurde nach Abschluß der Prüfung der Jahresrechnung 1985 am 13. März 1987 — Az.: 202-10720-03-2/85 — folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer Prü-fung durch die vom Kommunalprüfungsamt der Bezirksregierung Weser-Ems beauftragte Frisia-Treuhand GmbH — Wirtschaftsprüfungsgesellschaft — in Oldenburg auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen der Weser-Ems-Hallen-Betrie-be in Oldenburg sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung und der Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1985 den gesetzlichen Vor-schriften entsprechen.“

Der Eigenbetrieb konnte auch 1985 seine Kosten nicht erwirtschaften. Die durch das Anlagevermögen bedingten Aufwendungen wie Abschreibungen und Instandhaltungen blieben ungedeckt. Eigenkapitaler-höhungen zur angemessenen Eigenkapitalausstat-tung sind unbedingt erforderlich.

Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhält-nisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Im Auftrage
Suhrkamp“

Jahreabschluß und Bestätigungsvermerk werden hiermit bekanntgemacht.

Der Jahresabschluß liegt in der Zeit vom 13. bis 23. April 1987 während der Dienststunden in der Stadt-kämmerei, Mühlenstraße 5, Zimmer 521, zur Einsicht-nahme öffentlich aus.

Oldenburg (Oldb), 10. April 1987

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor

Wandscher

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16. März 1987

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 5. 3. 86 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16. 8. 1982 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

die Volksfeste und den Lambertimarkt

	für jeden angefan- genen Front- meter	und für jeden Quadrat- meter
Kramermarkt		
a) Restaurationsbetriebe mit mehr als 400 qm Grundfläche, Achterbahn, Riesenräder, Spiel- u. Schießgeschäfte	37,60 DM	4,80 DM
b) Geschäfte, die Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetzes anbieten, Verlosungsgeschäfte	41,15 DM	5,25 DM
c) alle übrigen Marktgeschäfte	40,— DM	5,— DM
Ostermarkt	14,— DM	2,25 DM

Lambertimarkt

a) Geschäfte, die Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetzes anbieten	53,20 DM	8,70 DM
c) alle übrigen Marktgeschäfte	43,70 DM	7,10 DM

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Kinderkarussells, Kinderschaukeln und Kin-derreitbahnen betragen die Gebühren 50% der Sätze nach Abs. 1 Nr. 3.“

3. In § 2 Abs. 4 werden ersetzt:

Lambertimarkt „35,— DM“ durch „100,— DM“

4. § 2 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Es sind die Frontlängen maßgebend, die sich aus dem Durchmesser des Geschäfts parallel zum Marktgang ergeben. Abs. 6 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.“

5. § 2 wird durch folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die für jeden Quadratmeter zu entrichtende Gebühr wird nach der in Anspruch genommenen Marktfläche berechnet. Als in Anspruch genommen gilt das die tatsächliche Fläche des Geschäftes umschließende Rechteck oder Quadrat parallel zum Marktgang.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma-chung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 16. März 1987

Milde

Oberbürgermeister

Wandscher

Oberstadtdirektor